



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen	VSt-4714/8	E-Mail
Datum	19. Dezember 2011	
Bearbeiter	Mag. Hansjörg Teissl	
Durchwahl	12	

Betrefft
EU;
Daseinsvorsorge;
Gemeinsame Länderstellungnahme

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Jugend und Familie
Stubenring 1
1011 Wien

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

a)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich im Auftrag der Länder folgende **gemeinsame Länderstellungnahme** vorzutragen:

„Öffentliche Dienstleistungen sind ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Gesellschaft und Grundlage für die hohe Lebensqualität der Bevölkerung. Kriterien wie universeller Zugang, angemessene Preise, Versorgungssicherheit, Einhaltung von Qualitätskriterien sowie der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen stehen dabei gegenüber rein ökonomischen Gesichtspunkten der Gewinnmaximierung im Vordergrund.

Die gegenwärtigen **gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen** zeigen die **Bedeutung der regionalen und lokalen Verwaltungen bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen** im Rahmen der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Die Bundesländer betonen daher,

- dass die regionalen und lokalen Verwaltungen trotz der derzeitigen Krise die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Leistungen der Daseinsvorsorge sicherstellen,
- dass die Länder und Gemeinden einen wichtigen Beitrag zur sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stabilität leisten und
- dass sie Vorreiter des sozialen Fortschritts zur Stärkung der sozialen Sicherheit und des Wohlstandes der Bevölkerung sind.

Der **Vertrag von Lissabon** bietet dafür neue Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang **wird ausdrücklich begrüßt:**

- die Stärkung der sozialen Dimension des Binnenmarktes gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV)
- die ausdrückliche Anerkennung der regionalen und lokalen Selbstverwaltung in Artikel 4 Absatz 2 EUV
- die Berücksichtigung der regionalen und lokalen Ebene im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips (Artikel 5 Absatz 3 EUV)
- das grundsätzliche Bekenntnis zur wirtschaftlichen Wahlfreiheit öffentlicher Gebietskörperschaften, Dienste der Daseinsvorsorge zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren (Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); Protokoll 26 über die Dienste von allgemeinem Interesse)
- die Anerkennung der Vielfalt und der geografischen, sozialen oder kulturellen Unterschiede der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Protokoll 26 über die Dienste von allgemeinem Interesse)
- die Verankerung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der Charta der Grundrechte der EU (Artikel 36).

Auch wenn damit positive Ansätze in der Anerkennung der lokalen und regionalen Ebene im gesamten Prozess der Politikgestaltung zu erkennen sind, **fehlt es in verschiedenen Bereichen an Rechtssicherheit, Klarheit und Flexibilität.**

Damit auch weiterhin qualitätsvolle, effiziente, nachhaltige und nutzerorientierte Leistungen der Daseinsvorsorge erbracht werden können, **heben die Bundesländer folgende Positionen mit Nachdruck hervor.**

- Die Definition und Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge obliegen den Mitgliedstaaten oder ihren Gebietskörperschaften. (**Definitionshoheit** im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG).
- Die nationalen Gebietskörperschaften besitzen die Entscheidungsfreiheit, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge selbst (in Eigenregie, durch eigene Unternehmen oder im Rahmen interkommunaler Kooperationen) oder durch Dritte erbringen zu lassen (**Aufrechterhaltung des kommunalen Selbstbestimmungsrechts in Form wirtschaftlicher Wahlfreiheit**).
- Die Forcierung einer **horizontalen Rahmenverordnung** basierend auf **Artikel 14 AEUV** wird aufgrund des begrenzten Mehrwerts **derzeit nicht angestrebt**.
- Die Länder **unterstützen** die **normative Verankerung** einer **praktikablen Inhouse-Vergabemöglichkeit** in der Daseinsvorsorge **am Vorbild** der Verordnung zur Neuregelung des Öffentlichen Personennahverkehrs (**VO (EG) 1370/2007**).
- Die Unterwerfung der **Dienstleistungskonzessionen unter** die EU-**Vergaberichtlinien** wird **abgelehnt**. Die bei der Konzessionsvergabe anzuwendenden Grundsätze des EU-Primärrechts sind ausreichend und gewährleisten insbesondere auch die notwendige Flexibilität.
- Die österreichischen Bundesländer treten für **wettbewerbsrechtliche Ausnahmebestimmungen** und eine **Flexibilisierung des EU-Beihilfenrechts** bei der Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ein.
- Die Neuausrichtung des Binnenmarktes darf **nicht** zu einer **zwingenden Liberalisierung sensibler Bereiche der Daseinsvorsorge**, wie etwa jene der sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen, der Wasserver- und -entsorgung sowie der Abfallentsorgung führen.“

b)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um **Berücksichtigung**.

c)

Die Länder werden abschriftlich informiert.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

VSt-4714/8**E-Mail**

Betrefft
EU;
Daseinsvorsorge;
Gemeinsame Länderstellungnahme

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

(zu PrsE-11100.01 vom 15.12.2011)

Die Verbindungsstelle ersucht unter Bezugnahme auf VSt-4655/9 vom 6.12.2011 und VSt-4714/7 vom 19.12.2011 um **Kenntnisnahme**.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner